

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Abt. V/1 - Anlagenbezogener Umweltschutz
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien, am 30. Juni 2004

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:
BMLFUW-UW.1.4.2/0011-V/1/2004 13.05.04

Unser Zeichen:
V/1-0504/Mi/Re-67

Durchwahl:
8573/8572

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
2000 geändert wird (UVP-Novelle 2004); Stellungnahme**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

Mit dem vorliegenden Entwurf ist beabsichtigt, die Richtlinie 2000/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie) in nationales Recht umzusetzen. Zahlreiche Änderungen des UVP-Gesetzes gehen jedoch über die Erfordernisse der oben genannten Richtlinie hinaus. Auch werden mit dieser Novelle Änderungen der Anhänge vorgenommen, die vom europäischen Recht nicht gefordert werden.

Nach Ansicht der Präsidentenkonferenz sind beim Erlass von Sonderregelungen, die nicht für unsere europäischen Mitbewerber gelten, die Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich vorab zu untersuchen. Die vorliegende Novelle geht auf diese ökonomischen Aspekte leider nicht ein.

Spezielle Bemerkungen:

Ad § 3 Abs 7 (Feststellungsverfahren):

Die Präsidentenkonferenz lehnt eine Ausweitung der Rechtsmittelbefugnis gegen die Feststellung, ob ein Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVP-Gesetzes unterliegt bzw. welcher Tatbestand des Anhangs 1 dadurch erfüllt wird, vehement ab. Die Erfahrungen in einigen Bundesländern haben gezeigt, dass diese Rechtsmittelmöglichkeit schon derzeit dazu benutzt wird, um Verfahren zu verzögern. Auch die vom Österreich-Konvent wiederum aufgegriffene Überlastung des VwGH mit unzumutbar

langen Verfahren spricht eindeutig gegen eine - auch aus Rechtsschutzgründen (es handelt sich lediglich um einen Feststellungsbescheid!) - nicht erforderliche Ausweitung der Rechtsmittelbefugnis.

Ad § 19 Abs 1 Z 6 (Parteistellung für Bürgerinitiativen auch im vereinfachten Verfahren):

Die Ausweitung der Parteistellung auf Bürgerinitiativen wird von der Präsidentenkonferenz abgelehnt. Nach der Richtlinie 2000/35/EG wäre es nicht erforderlich, Bürgerinitiativen die volle Parteistellung zu geben. Weiters hätte diese Ausweitung zur Folge, dass der Sinn des „vereinfachten Verfahrens“ stark in Frage gestellt wird.

Ad § 19 Abs 5 (Anerkennung als Umweltorganisation):

Die Zuerkennung einer vollen Parteistellung für Umweltorganisationen – wie sie der Entwurf vorsieht – wird von der Präsidentenkonferenz hinterfragt, da die Richtlinie 2000/35/EG eine solche volle Parteistellung nicht verpflichtend vorschreibt.

Unabhängig von der Frage der Parteistellung bedürfen die in Absatz 5 angeführten drei Kriterien für die Anerkennung als Umweltorganisation jedoch einer Ergänzung. So wären Anforderungen, wie die demokratische Legitimierung, erforderliche Mindestmitgliederanzahl etc, jedenfalls als weitere Kriterien aufzunehmen. Nur dann, wenn eine gewisse Transparenz der Öffentlichkeit gegenüber gegeben ist, sollte eine Umweltorganisation in den Genuss einer Sonderstellung nach dem UVP-Gesetz kommen. In diesem Zusammenhang wäre zu überlegen, ob nicht der Umweltrat bei der Anerkennung von Umweltorganisationen bei zu ziehen wäre.

Ad Anhang II:

Im Anhang II wird eine neue Kategorie schutzwürdiger Gebiete „E: Siedlungsgebiet“ eingeführt. Die Präsidentenkonferenz verlangt, dass eine spezielle Fußnote im Anhang I Z 43 Spalte 3 eingefügt wird, in der Gebiete, die in örtlichen Raumordnungsprogrammen ausdrücklich für Baulichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe ausgewiesen sind (z.B. Nutzungsart Bauland – Agrargebiet), nicht unter die Kategorie E fallen. Aus verschiedenen Gründen (Tierschutz, Sicherheitsvorkehrungen etc) ist es erforderlich, dass Tierhaltungsanlagen in der unmittelbaren Nähe zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden errichtet werden können.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Standpunkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:

Der Generalsekretär: